

MERKBLATT FÜR BAUHERREN UND ARCHITEKTEN

für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu betreiben sind, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für bestimmte Werbeanlage (z.B. an Fassaden oder Baugerüsten) ist eine baurechtliche Genehmigung notwendig. Diese muss beim zuständigen Stadtentwicklungsamt Fachbereich Bauaufsicht beantragt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind.

Die Beurteilung von Lichtimmissionen erfolgt anhand der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Hierbei wird zwischen der Aufhellung des Wohnbereichs (insbesondere des Schlafzimmers aber auch des Wohnzimmers, der Terrasse oder des Balkons) und der Blendung unterschieden.

In Abhängigkeit vom Baunutzungsgebiet sind u. A. folgende Immissionswerte als Richtwerte für die Aufhellung* festgelegt:

Immissionsrichtwerte für die Aufhellung

Immissionsort	Maximal zulässige Beleuchtungsstärke in lux	
	tags (6.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-6.00 Uhr)
Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete	3	1
Mischgebiete	5	1
Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete	15	5

Die häufigsten Beleuchtungsanlagen sind:

- Selbstleuchtende Werbeanlagen, wie z.B. Schriftzüge
- Angestrahlte Werbeanlagen, wie z.B. Werbeplakate
- Angestrahlte Flächen wie z.B. Parkplätze und Wege

Intensiv farbiges Licht und Wechsellicht besitzen eine besondere Störwirkung, die bei der Beurteilung durch einen Faktor berücksichtigt wird.

Folgende Maßnahmen können u.a. zu einer Reduzierung der Beleuchtungsstärke bei Anwohnern führen:

- Auslegung der Beleuchtungsanlage auf die notwendige Beleuchtungsstärke
- Begrenzung der Betriebsdauer
- Anbringung von Blenden und Diffusoren
- Lichtlenkung nur auf die Bereiche, die beleuchtet werden müssen
- Abdunklungsmaßnahmen zur Verhinderung von Lichtimmissionen aus Gebäuden

Wird beabsichtigt eine größere Beleuchtungsanlage, die auch zur Nachtzeit betrieben werden soll, zu errichten, so wird empfohlen diese dimmbar zu gestalten, so dass bei berechtigten Beschwerden die Beleuchtungsstärke zur Nachtzeit reduziert werden kann.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274),
- **Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen** der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der Fassung vom 13.09.2012
- **Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin** vom 9.12.2015

* Die Richtwerte für Blendung entnehmen Sie bitte den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“. Bei Fragen können Sie uns auch gerne anrufen. Sie erreichen uns unter: 030/9029-18833/4